



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 2

08.02.2011

Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren

Vom 8. Februar 2011

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 8. Februar 2011 folgende Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren vom 27. Oktober 2005, zuletzt geändert am 17. November 2009, beschlossen:

Artikel 1

Änderung

Die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren vom 27. Oktober 2005, zuletzt geändert am 17. November 2009, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Prodekane 100 Euro“ durch die Angabe „Prodekane 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekannt-

machungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 8. Februar 2011

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor